

# Altersteilzeit (Beamte)

# STD 404 (ATZ)

Dienststelle, Aktenzeichen

Bez. - ... - ...

22

Ort, Datum

... 26.11.01

Teilzeit

LBN-Personalnummer

E

*Sehr geehrte ...*

Schulamt für den Märkischen Kreis		Geburtsdatum		Seriennummer	
Eing. 06. Dez. 2001		Tag	Monat	Jahr	
Schulnummer		18.03.424		01110X	

Sehr geehrte

Ihren Antrag vom ... entsprechend wird Ihnen Altersteilzeit gemäß § 78 d Landesbeamtengesetz unter gleichzeitigem Wegfall der Altersermäßigung nach dem

durchschn. Beschäftigungsumfang vor Beginn ATZ

Freigemachte Stunden im Teilzeitmodell

wird die Altersteilzeit abgebrochen.

Teilzeitmodell Blockmodell gewährt.

Wochenstunden	Wochenstunden
2314	3850

## Beginn der Altersteilzeit

Art der Altersteilzeit

Beginn d. Altersteilzeit	Wochenstunden	Wochenstunden	Änderungsart 1 und 3:	Äsp.	Art
2311	01.10.2002	0000 0000	a = keine bis 60 % von b b = a max 1/2 2001 auf SP umgerechnet Änderungsart 2: a = 0000, b = 0000	8473	71 = Teilzeitmodell 72 = Blockmodell

## Blockmodell: Arbeitsphasen und darin freigemachte Stunden

Arbeitsphase	von			bis			Wochenstunden	Wochenstunden	Änderungsart 1 und 3:	Freigemachte Stunden
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr				
8312									a = Ermöglichte Arbeitszeit (z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (z. B. 26,50) der Schulkern (Pflichtstunden)	
8313									a = Ermöglichte Arbeitszeit (z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (z. B. 26,50) der Schulkern (Pflichtstunden)	
8314									a = Ermöglichte Arbeitszeit (z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (z. B. 26,50) der Schulkern (Pflichtstunden)	
8315									a = Ermöglichte Arbeitszeit (z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (z. B. 26,50) der Schulkern (Pflichtstunden)	
8316									a = Ermöglichte Arbeitszeit (z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (z. B. 26,50) der Schulkern (Pflichtstunden)	

## Blockmodell: Freistellungsphase und darin freigemachte Stunden

Ende der Altersteilzeit

Freistellungsphase ab	mit STD:	Pflichtstunden	Freigemachte Stunden	Datum mit Ablauf des
2313				8459

Datum	Rechnertisch richtig	Sachlich richtig
8404		
Unterschrift		Unterschrift

**SCHULAMT**  
für den Märkischen Kreis  
**MÄRKISCHER KREIS**  
- DER LANDRAT -  
**Gesehen und weitergeleitet.**  
Eing. 06. Dez. 2001  
Lüdenscheld, 12. DEZ. 2001  
Der Landrat  
Im Auftrage

Kreisangestellte

4



Bezirksregierung Arnsberg

Schulamt für den Märkischen Kreis  
Eing. 06. Dez. 2001  
10.12

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Frau

Lüdenscheid  
d. d. Schulamt  
für den Märkischen Kreis

Lüdenscheid

MÄRKISCHER KREIS  
- DER LANDRAT -  
Eing. 06. DEZ. 2001

Dienstgebäude  
Laurentiusstr. 1  
Auskunft erteilt  
Frau  
Telefon  
02931/82-82 3105  
Telefax  
02931/82-3031  
Email  
renate.toch@bezreg-arnsberg.nrw.de  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
Datum  
03. Dez. 2001

Schulverwaltung - Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Sonderschulen  
Altersteilzeit gem. § 78 d LBG

Sehr geehrter

mit Datum vom 02.10.2001 habe ich Ihnen auf Ihren entsprechenden Antrag hin Ihre Altersteilzeit gemäß § 78 d LBG ab 01.02.2002 genehmigt.

Wie bereits telefonisch mit Ihnen besprochen, muß ich diese Genehmigung leider zurücknehmen. Zum Zeitpunkt meiner Genehmigung Ihres Antrages bin ich noch davon ausgegangen, dass als Beginn Ihrer Altersteilzeit der 01.02.2002 möglich ist. Inzwischen ist durch einen zusätzlichen Erlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW klargestellt worden, dass die Verschiebung des Beginns der Altersteilzeit auf den 01. Februar eines Jahres immer mit Blick auf das Vorliegen aller Voraussetzungen zum 01. August des Vorjahres zu prüfen ist. Hierzu zählt insbesondere die Vollendung des 59. Lebensjahres zum Schuljahresbeginn.

Da Sie am 01.08.2001 Ihr 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann ich Ihnen die Altersteilzeit erst frühestens zum 01.08.2002 genehmigen. Meine Genehmigung der Altersteilzeit vom 02.10.2001, Az. w. o., hebe ich daher auf und bedauere, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen.

Für den Fall, dass Sie Ihre Altersteilzeit ab dem 01.08.2002 beantragen möchten, bitte ich, einen entsprechenden Antrag bis zum 01.02.2002 zu stellen.

Ich bitte um Ihr Verständnis für diese Verfahrensweise.

Eine Ausfertigung des Antragsvordruckes für die Altersteilzeit habe ich zu Ihrer Verwendung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature]

(Toch)

SCHULAMT  
für den Märkischen Kreis

Gesehen und weitergeleitet.

Lüdenscheid, 12. DEZ. 2001

Der Landrat  
Im Auftrage

Hilbig  
Kreisangestellte

Geltende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit 08.30 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefax:  
Vermittlung 0 29 31 / 82 0  
Lieferanschrift:  
59821 Arnsberg

Internet:  
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/  
Email:  
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

**Achtung! Neue Bankverbindung!**

Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg  
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00  
Landeszentralbank Arnsberg 46 401 500 BLZ 464 000 00

RAE WP STB Dr. Stark & Nasse • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An die  
Bezirksregierung Arnsberg

per Telefax: [REDACTED]

DR. RALF STARK  
NORBERT K. H. NASSE  
MICHEL BASTIAN  
ANDREA BAUER  
MARTINA K. ZELLMANN  
BIRGIT FAUST  
ANDRÉ J. OVER  
MARION WETZLAR  
RECHTSANWÄLTE

IN BÜROGEMEINSCHAFT:  
DR. ARND STOLLENWERK  
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151  
50667 KÖLN

GERICHTSFACH: K 1465

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0

TELEFAX: (0221) 27 24 7-77

[www.kanzlei@drstark.de](http://www.kanzlei@drstark.de)

e-mail: [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)

Köln, 20.01.2002

[REDACTED] /10-hms

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

### Rechtsangelegenheit

[REDACTED]

hier: Ihr Bescheid vom 03.12.2001

Ihr Zeichen : [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Frau [REDACTED]

[REDACTED], anwaltlich vertreten (Vollmacht anbei). Gegen Ihren Bescheid vom 03.12.2001 legen wir hiermit namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft

### Widerspruch

ein.

Zur Begründung erlauben wir uns wie folgt aus zu führen:

Die von Ihnen vorgenommene Aufhebung der Genehmigung der Altersteilzeit unserer Mandantschaft ist – das dürfte unstrittig sein – mangels vorliegender spezialgesetzlicher Regelungen nur nach den Vorschriften des VwVfG NW möglich. Dies könnte zunächst auf Grundlage des § 48 VwVfG erfolgen. Voraussetzung hierfür ist bekanntermaßen das Vorliegen eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Entgegen Ihrer - im vorgenannten Bescheid

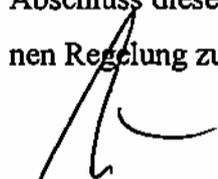
geäußerten Rechtsansicht - ist Ihr Bescheid vom 02.10.2001 indes rechtmäßig:

Gemäß Punkt 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 30.04.2001, welcher die Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte gemäß § 78 d LBG auf Teilzeitbeschäftigte erweiterte, kann Lehrern im Beamtenverhältnis nach Vollendung des 59-ten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Die Bewilligung der Altersteilzeit der Widerspruchsführerin datiert bekanntlich vom 02.10.2001 und somit nach Vollendung des 59-ten Lebensjahres am 18.09.2001.

Gemäß Punkt 5 des Runderlasses beginnt die Altersteilzeit grundsätzlich am 01. August eines jeden Jahres. Beginnzeitpunkt kann auch der 01. Februar sein, wenn hierfür dienstliche Gründe nicht entgegen stehen. Für derartige entgegen stehende dienstliche Gründe ist nichts ersichtlich und wurde von Ihnen auch nicht vorgetragen. Demnach war die Bewilligung der Altersteilzeit der Widerspruchsführerin rechtmäßig. Daran ändert auch nichts ein neuer Runderlass, da es sich hierbei um eine bloße Verwaltungsvorschrift handelt. Schlussendlich ist eine Aufhebung des Verwaltungsaktes vom 02.10.2001 auf Grundlage des § 48 VwVfG NW daher nicht möglich.

Indes scheidet auch eine Aufhebung auf Grundlage des § 49 VwVfG aus. Einzig in Betracht kommen würde hier als Ermächtigungsgrundlage die Vorschrift des § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, wonach ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden darf, wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Hierzu zählt indes die Änderung von bloßen Verwaltungsvorschriften – wie vorliegend – nicht. Mangels Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage ist daher der Widerrufs-VA vom 03.12.2001 rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführerin in Ihren Rechten, so dass dieser aufzuheben ist.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Widerspruch bekanntlich gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat, so dass es bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Entscheidung bei der in Ihrem Verwaltungsakt vom 02.10.2001 getroffenen Regelung zu verbleiben hat.



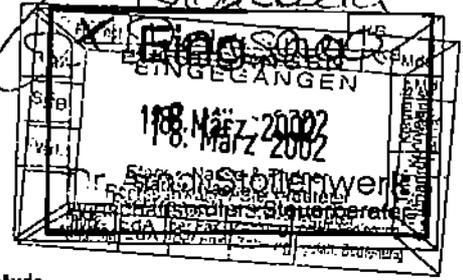
Dr. Stark  
Rechtsanwalt



8.03.02

Fristablauf 18.04.02  
NRW: 04.04.02

Dok. 02.19



## Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 59817 Arnberg  
**Gegen Postzustellungsurkunde**  
Anwaltsbüro  
Dr. Stark & Nasse  
Breite Straße 147 - 151

50667 Köln

Dienstgebäude  
Auskunft erteilt  
Teilzeitbeschäftigte/r von  
7.30 - 12.30 Uhr  
arnsberg.nrw.de  
Telefon  
Telefax  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
Datum  
30. Januar 2002

**ANLAGE k 5**  
**DR. STARK & NASSE**  
BREMENKATZ • WIRTSCHAFTSRECHEN • STEUERBERATER

**Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Sonderschulen;**  
Lehrerin [redacted], Rücknahme der Bewilligung der Altersteilzeit  
Ihr Widerspruch vom 20.01.2002, 2001/[redacted]

### Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Stark,

Ihren Widerspruch, namens Ihrer Mandantin [redacted] gegen meinen Rücknahmebescheid vom 03.12.2001, [redacted], weise ich hiermit zurück.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - an.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat Ihre Mandantin zu tragen. Dieser Bescheid ergeht kosten- und verwaltungsgebührenfrei.

### Begründung:

Entsprechend dem Antrag vom 04.07.2001 habe ich Ihrer Mandantin am 02.10.2001 Altersteilzeit im Blockmodell ab dem 01.02.2002 bewilligt. Im November 2001 habe ich festgestellt, dass diese Bewilligung rechtswidrig ist und sie deshalb mit Verfügung vom 3. Dez. 2001 gem. § 48 VwVfG zurückgenommen. Hiergegen haben Sie, namens Ihrer Mandantin, mit Schreiben vom 20.01.2002 Widerspruch erhoben.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Verfügung vom 03. Dez. 2001 ist recht- und zweckmäßig und verletzt Ihre Mandantin nicht in Ihren Rechten.

Die Rücknahme der Genehmigung der Altersteilzeit ab dem 01.02.2002 erfolgte gem. § 48 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Bewilligung der Altersteilzeit mit STD 404 vom 02.10.2001 entsprach nicht den Durchführungsbestimmungen über die Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis gemäß Erlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 30.04.2001 und dem hierzu ergänzendem Erlass vom 16.08.2001. Mit Erlass vom 30.04.2001 hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung geregelt, dass Lehrerinnen und Lehrer nach Vollendung Ihres 59. Lebensjahres Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Danach beginnt die Altersteilzeit grundsätzlich am 01.08. (= Schuljahresbeginn) eines Jahres. Zu diesem Zeitpunkt (= Schuljahresbeginn) müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, das heißt, zum Beginn des Schuljahres 2002/2003 am 01.08.2002 muss das 59. Lebensjahr vollendet sein, um zu diesem Zeitpunkt mit der Altersteilzeit beginnen zu können. Dies ist mit Erlass vom 16.08.2001 nochmals klargestellt, aber nicht neu geregelt worden. Ihre Mandantin hätte die Voraussetzung erfüllt, um ab dem 01.08.2002 mit der Altersteilzeit zu beginnen, da sie zu Beginn des Schuljahres 2002/2003, am 01.08.2002, das 59. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Der Beginn der Altersteilzeit ab dem 01.02.2002 wäre nur dann möglich gewesen, wenn Ihre Mandantin zu Beginn des entsprechenden Schuljahres 2001/2002, das heißt am 01.08.2001 das 59. Lebensjahr bereits vollendet hätte. Da dies nicht der Fall war, war mein Bescheid rechtswidrig und konnte unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG zurückgenommen werden.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rücknahme der Genehmigung der Altersteilzeit ab dem 01.02.2002 geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Verf!  
148 I S.2  
↓  
1755.3

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Rückabwicklung einer Teilzeitbewilligung schwierig ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und die Kontinuität des Unterrichts.

Dem von [REDACTED] hilfsweise gestellten Antrag auf Bewilligung der Altersteilzeit ab dem 01.08.2002 werde ich entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 03.12.2001 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem v.g. Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGo können Sie beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem vorgenannten Gericht einzureichen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
[REDACTED]

**DR. STARK & NASSE**  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RAE WP STB Dr. Stark & Nasse • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht  
Jägerstr. 1

59821 Arnsberg

vorab per Telefax: 02931/ 802 456

DR. RALF STARK  
NORBERT K. H. NASSE  
MICHEL BASTIAN  
ANDREA BAUER  
MARTINA K. ZELLMANN  
BIRGIT FAUST  
ANDRÉ J. OVER  
MARION WETZLAR  
RECHTSANWÄLTE

IN BÜROGEMEINSCHAFT:  
DR. ARND STOLLENWERK  
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151  
50667 KÖLN

GERICHTSFACH: 

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0

TELEFAX: (0221) 27 24 7-77

[www.kanzlei@drstark.de](mailto:www.kanzlei@drstark.de)

e-mail: [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)



(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

**ANTRAG**  
gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

**In Sachen**

Frau 

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte : RAe Dr. Stark & Nasse, Breite-Str. 147-151,  
50667 Köln

**g e g e n**



- Antragsgegnerin -

Namens und in Auftrag der Antragstellerin beantragen wir:

I.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 20.01.2002 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.12.2001 wird wiederhergestellt.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Zur Begründung des Antrags führen wir wie folgt aus:

I.

Mit Datum vom 02.10.2001 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin entsprechend deren Antrag vom 04.07.2001 Altersteilzeit im Blockmodell ab dem 01.02.2002 gemäß § 78 d LBG.

**Glaubhaftmachung:** Bewilligungsbescheid vom 02.10.2001, Anlage K 1

Mit Bescheid vom 03.12.2001, welcher nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war, nahm die Antragsgegnerin diese Bewilligung zurück. Sie berief sich dabei auf einen zusätzlichen Erlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung, wonach die Verschiebung des Beginns der Altersteilzeit auf den 01. Februar eines Jahres immer mit Blick auf das Vorliegen aller Voraussetzungen zum 01. August des Vorjahres zu prüfen sei. Hierzu zähle insbesondere die Vollendung des 59. Lebensjahres zum Schuljahresbeginn.

**Glaubhaftmachung:** Rücknahmebescheid vom 03.12.2001, Anlage K 2

Den hiergegen eingelegten Widerspruch der Antragstellerin vom 20.01.2002 wies die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 30.01.2002, zugestellt schlussendlich am 18.03.2002, nachdem „Zustellungsversuche“ per Fax (!) und e-Mail (!) trotz Hinweisen des Unterzeichners scheiterten.

**Glaubhaftmachung:** Schreiben des Unterzeichners vom 01.02. u. 09.03.2002, Anlage K 3

Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, die Bewilligung der Altersteilzeit der Antragstellerin sei rechtswidrig gewesen, da alle Voraussetzungen für die Altersteilzeit zu Beginn eines Schuljahres vorliegen müssten. Dies sei mit Runderlass vom 16.08.2001 nochmals klargestellt, aber nicht neu geregelt worden. Ferner ordnete die Antragsgegnerin nunmehr die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an. Diese sei im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Rückabwicklung einer Teilzeitbewilligung schwierig sei, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und die Kontinuität des Unterrichts.

- Glaubhaftmachung:**
- 1.) Widerspruch vom 20.01.2002, **Anlage K 4**
  - 2.) Widerspruchsbescheid vom 30.01.2002, **Anlage K 5**

## II.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht im öffentlichen Interesse erforderlich.

### 1.)

Die von der Antragstellerin vorgenommene Aufhebung der Genehmigung der Altersteilzeit der Antragstellerin ist mangels spezialgesetzlicher Regelungen nur nach den Vorschriften des § 48 VwVfG NW möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Entgegen der von der Antragsgegnerin in dem Rücknahmebescheid vom 03.12.2001 und dem Widerspruchsbescheid vom 30.01.2002 geäußerten Rechtsansicht ist der Bescheid vom 02.10.2001 rechtmäßig.

Gemäß Punkt 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 30.04.2001, welcher die Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte gemäß § 78 d LBG auf Teilzeitbeschäftigte erweiterte, kann Lehrern im Beamtenverhältnis nach Vollendung des 59. Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Die Bewilligung der Altersteilzeit der Antragstellerin datiert vom 02.10.2001 und somit nach Vollendung des 59. Lebensjahres am 18.09.2001. Gemäß Punkt 5 des Runderlasses beginnt die Altersteilzeit grundsätzlich am

01. August eines jeden Jahres. Beginnzeitpunkt kann auch der 01. Februar sein, wenn hierfür dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für derartige dienstliche Gründe ist nichts ersichtlich und von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen. Insbesondere ist auch die Ansicht der Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar, zu Beginn eines Schuljahres müsste das 59. Lebensjahr des Antragstellers bereits vollendet sein. Diese Rechtsansicht findet im Runderlass vom 30.04.2001 keine Stütze. In diesem wird an keiner Stelle gefordert, dass zu Beginn eines Schuljahres – hier 01.08.2001 – der Antragsteller das 59. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Antragstellerin wurde am 02.10.2001 zum 01.02.2002 Altersteilzeit bewilligt; beides datiert nach Vollendung ihres 59. Lebensjahres. Daher war die Bewilligung der Altersteilzeit der Antragstellerin rechtmäßig, eine Aufhebung der Bewilligung vom 02.10.2001 auf Grundlage des § 48 VwVfG somit nicht möglich.

Demzufolge hätte eine Aufhebung des Verwaltungsakts – wenn überhaupt – nur auf der Grundlage des § 49 VwVfG erfolgen können, dessen Voraussetzungen hier aber ersichtlich nicht vorliegen.

Mangels Rechtsgrundlage war die Rücknahme der Bewilligung der Altersteilzeit der Antragstellerin somit rechtswidrig.

## 2.)

Aber selbst die Rechtswidrigkeit der Bewilligung unterstellt, wäre deren Rücknahme im Hinblick auf Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht möglich gewesen: Bei der von der Behörde vorzunehmenden Ermessenserwägung gemäß Abs. 1, S.2 und Abs. 3 würden die für die Aufrechterhaltung der Bewilligung und den Bestandsschutz sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das schutzwürdige Vertrauen der Antragstellerin, die im Hinblick auf die Bewilligung bereits persönliche Dispositionen getroffen hat, das öffentliche Interesse an der Herstellung des an sich gebotenen Rechtszustandes überwiegen.

## 3.)

Weiterhin sind sowohl Rücknahme- als auch Widerspruchsbescheid deswegen rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat und diese Bescheide somit ermessensfehlerhaft sind. Gemäß § 48 VwVfG *kann* die Behörde einen rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsakt unter den dort genannten Voraussetzungen zurücknehmen.

Im Rücknahmebescheid vom 03.12.2001 finden sich keinerlei Ausführungen zu dem der Antragsgegnerin eingeräumten Ermessen, im Widerspruchsbescheid vom 30.01.2002 lediglich der Hinweis, im Rahmen der Ermessensausübung sei die Behörde zu dem Ergebnis gekommen, das die Rücknahme der Genehmigung der Altersteilzeit ab dem 01.02.2002 geeignet, erforderlich und angemessen ist. Hieraus ist indes nicht ersichtlich, in welcher Weise bzw. ob die Antragsgegnerin überhaupt von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat. Aufgrund dieses Ermessensnichtgebrauchs sind sowohl der Rücknahmebescheid als auch der Widerspruchsbescheid ermessens- und somit rechtsfehlerhaft.

### III.

#### 1.)

Ebenso besteht auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Denn die sofortige Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes – hier der Rücknahme der Bewilligung – kann bekanntlich niemals ein überwiegendes öffentliches Interesse begründen.

#### 2.)

Im übrigen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtswidrig, da sie nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich „formelhaften“ schriftlichen Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes versehen werden (~~§ 80 Abs. 3 VwGO~~, VwGO, § 80 Rn. 84 m. w. N.). Die Ausführungen der Antragsgegnerin beschränken sich indes auf die Behauptung, die Rückabwicklung einer Teilzeitbewilligung sei schwierig, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und die Kontinuität des Unterrichts. Es fehlt jedwede Bezugnahme auf den konkreten Fall der Antragstellerin. Diese lediglich formelhaften Ausführungen genügen ersichtlich nicht den Begründungsanforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

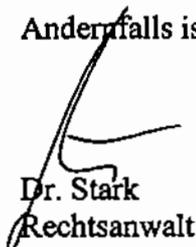
3.)

Schlussendlich ist in keiner Weise ersichtlich, aus welchen Gründen die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes erforderlich sein soll, weil die Rückabwicklung einer Teilzeitbewilligung „schwierig“ sei, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und die Kontinuität des Unterrichts.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hin zu weisen, dass die Antragsgegnerin sage und schreibe nahezu zwei Monate (!) benötigte, um eine ordnungsgemäße Zustellung des Widerspruchsbescheids zu bewerkstelligen. Dies, obgleich der Unterzeichner - wie zuvor ausgeführt schriftlich und auch telefonisch - wiederholt darauf hinwies, dass die „Zustellungen“ per Fax mangels Lesbarkeit und per e-mail mangels Öffnungsmöglichkeit der Datei nicht fruchtete, abgesehen von der mangelnden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen dieser Zustellungsarten.

Hiervon ausgehend ist auch nicht im Ansatz erkennbar, welche erhöhte Eilbedürftigkeit nunmehr für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bestehen soll, da die Antragsstellerin, wie ggü der Antragsgegnerin angekündigt, so lange von der ihr erteilten Teilzeitbewilligung Gebrauch gemacht hat, bis dem Widerspruch die aufschiebende Wirkung genommen wurde. Ersichtlich hat hierunter weder die Durchführung, noch die Kontinuität des Unterrichts gelitten, womit mehr als deutlich wird, dass keine wie auch immer geartete Eilbedürftigkeit besteht.

Sollte das erkennende Gericht noch weiteren Sachvortrag oder weitere Mittel der Glaubhaftmachung für erforderlich halten, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gebeten. Andernfalls ist - wie beantragt - zu entscheiden.



Dr. Stark  
Rechtsanwalt



# Durchschrift

## Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Verwaltungsgericht  
Arnsberg  
Jägerstr. 1

59821 Arnsberg

Dienstgebäude  
Laurentiusstraße 1  
Auskunft erteilt  
[REDACTED]  
Teilzeitbeschäftigte/r von [REDACTED]  
7.30 - 12.30 Uhr  
arnsberg.nrw.de  
Telefon  
02931/82-3096  
Telefax  
02931/82-3108  
Mein Zeichen (bitte stets angeben)  
[REDACTED]  
Datum  
27. März 2002

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

./.

Land Nordrhein-Westfalen

[REDACTED]

wird beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden  
Wirkung vom 23.03.2002 abzulehnen.

### Begründung:

Mit Verfügung vom 03. Dez. 2001 habe ich die  
Bewilligung der Altersteilzeit vom 02.10.2001  
zurückgenommen (Bl. 144 –145 der Personalakte).  
Mit Schreiben vom 20.01.2002, zugegangen mit Telefax  
am 22.01.2002, wurde Namens und im Auftrag der  
Antragstellerin durch Herrn Rechtsanwalt Stark  
Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid  
vom 30. Jan. 2002 zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig  
wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

1/2 ✓

Gleitende Arbeitszeit:  
Kernarbeitszeit 08.30 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:  
Vermittlung 0 29 31 / 82 0  
Lieferanschrift:  
59821 Arnsberg

Internet:  
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>  
E-Mail:  
[poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de)

**Achtung! Neue Bankverbindung!**  
Konten der Regierungshauptkasse Arnsberg  
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00  
Landeszentralbank Arnsberg 46 401 500 BLZ 464 000 00

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Der Widerspruchsbescheid ist ausweislich des Abgangsstempel am 31.01.2002 hier abgegangen, wurde am 31.01.2002 um 9.05 Uhr und 10.10 Uhr mittels Telefax übertragen und am 04.02.2002 per e-mail übersandt. Ergänzend erfolgte am 18.03.2002 eine nochmalige Zustellung mittels Postzustellungsurkunde.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Zum einen ist die Unterrichtsplanung der Schulleitung und der Einsatz anderer Lehrkräfte für das 2. Schulhalbjahr hiervon abhängig, zum anderen kann auch eine Rückabwicklung möglicher zu wenig geleisteter Stunden nicht sinnvoll in die Unterrichtsplanung eingebunden werden.

Das öffentliche Interesse an der Durchführung eines geordneten Schulbetriebes und der Unterrichtskontinuität gerade im Bereich der Primarstufe überwiegt das persönliche Interesse der Klägerin.

Es wird daher beantragt, den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Die Personalakte und der Verwaltungsvorgang sind beigelegt.

Im Auftrag



**DR. STARK & NASSE**  
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RAz WP STB Dr. Stark & Nasse • Breite Str. 147 - 151 • 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht  
Jägerstr. 1

59821 Arnsberg

vorab per Telefax 02931/802-456

DR. RALF STARK  
NORBERT K. H. NASSE  
MICHEL BASTIAN  
ANDREA BAUER  
MARTINA K. ZELLMANN  
BIRGITT FAUST  
ANDRÉ J. OVER  
MARION WETZLAR  
RECHTSANWÄLTE

IN BÜROGEMEINSCHAFT:  
DR. ARND STOLLENWERK  
WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

BREITE STR. 147 - 151  
50667 KÖLN

GERICHTSFACH: K 1465

TELEFON: (0221) 27 24 7 - 0

TELEFAX: (0221) 27 24 7-77

[www.kanzlei@drstark.de](http://www.kanzlei@drstark.de)

e-mail: [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)

Köln: 06.04.2002

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**\_\_\_\_\_/. Land Nordrhein-Westfalen**

**\_\_\_\_\_**

sind wir über die Inhaltsarmut der Stellungnahme des Antragsgegners vom 27.03.2002 doch einigermaßen überrascht:

Der Antragsgegner setzt sich in keiner Weise mit der Rechtmäßigkeit der Grundverfügung und der Rechtswidrigkeit des Rücknahme-VA auseinander, was wohl unstrittig die Grundlage der Anordnung der sofortigen Vollziehung sein muss, da die sofortige Vollziehung eines rechtswidrigen VA's bekanntlich niemals im öffentlichen Interesse liegen kann. Insofern hat es aus den dargelegten Gründen bei der Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides und der Rechtswidrigkeit des Rücknahme-VA's zu verbleiben.

Des Weiteren genügt auch die nachgeschobene Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in keiner Weise den Anforderungen des § 80 Abs.3 VwGO.

Die hier abgegebene Begründung mag den Anforderungen des § 39 VwVfG für den Rücknahme-VA genügen, nicht aber den erhöhten Anforderungen des § 80 Abs.3 VwGO.

Dessen ungeachtet ist auch in keiner Weiser ersichtlich aus welchen Gründen „der Einsatz anderer Lehrkräfte für das 2.Schuljahr hiervon abhängig sein soll und die Rückabwicklung möglicherweise zu wenig geleisteter Stunden nicht sinnvoll in die Unterrichtsplanung eingebunden werden kann“. In keiner Weise kann schließlich nachvollzogen werden inwieweit ein „geordneter Schulbetrieb und die Unterrichtskontinuität“ durch die Gewährung der Alternteilzeit“ tangiert werden soll.

Im Hinblick auf die hier künstlich konstruierte Eilbedürftigkeit als Grundlage der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Antragsgegner sage und schreibe 1 ½ Monate (!) benötigte um den Widerspruchsbescheid respektive die Anordnung der sofortigen Vollziehung in einer der VwGO entsprechenden Art und Weise zuzustellen. Dies obwohl der Unterzeichner persönlich und sein Büro wiederholt in Gesprächen mit der Bezirksregierung und dem Schulamt darauf hinwiesen, dass die übersandten Faxse nicht lesbar und die e-mail nicht zu öffnen war.

- Glaubhaftmachung**(im Bestreitensfall):
- 1.) Eidesstattliche Versicherung des Unterzeichners
  - 2.) Vorlage der unleserlichen Faxse

Dies alles unabhängig davon, dass diese Art der Zustellung – wohl unstrittig – nicht den Anforderungen der VwGO respektive des VwZG genügt.

Im Übrigen verweisen wir auf unseren Vortrag in unserer Antragschrift und bitten höflich und zeitnah um antragsgemäße Entscheidung.

  
Dr. Stark  
Rechtsanwalt

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stark und andere,  
Breite Straße 147-151, 50667 Köln,  
Gz.: 2001/[REDACTED]

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, [REDACTED]

Antragsgegner,

w e g e n

Altersteilzeit im sog. Blockmodell  
(hier: einstweiliger Rechtsschutz)

hat die [REDACTED] Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
am 19. April 2002  
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin [REDACTED]

**b e s c h l o s s e n :**

1. Die aufschiebende Wirkung der von der Antragstellerin gegen den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2002 erhobenen Klage [REDACTED] 402 wird wiederhergestellt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der aus Nr. 1 der Beschlussformel ersichtliche - sinnig gemäße - Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch, wenn - wie vorliegend - gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist. In einem solchen Fall kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag des Betroffenen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen, sofern die Klage - wie im vorliegenden Falle - nicht offensichtlich unzulässig ist. Dabei hat das Gericht eine eigene Interessenabwägung vorzunehmen. Diese fällt regelmäßig zu Gunsten des Rechtssuchenden aus, wenn sich nach summarischer Überprüfung schon vor der Entscheidung in der Hauptsache erkennen lässt, dass der Verwaltungsakt aller Voraussicht nach keinen Bestand haben wird.

So liegt der Fall hier.

Die Rücknahme des der Antragstellerin Altersteilzeit im Blockmodell gemäß § 78 d LBG ab dem 1. Februar 2002 bewilligenden Bescheides vom 2. Oktober 2001 hat der Antragsgegner in dem Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2002 auf § 48 VwVfG NW gestützt. Gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (Satz 1). Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 - 4 zurückgenommen werden (Satz 2). Diese Bestimmung trägt die in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen ausgesprochene Rücknahme der Altersteilzeitbewilligung nicht, auch wenn man zu Gunsten des Antragsgegners die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 2. Oktober 2002 unterstellt.

Nach Maßgabe von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NW steht die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Ermessen der Behörde. Voraussetzung für die Rücknahme ist demnach nicht nur die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Vielmehr verlangt diese Bestimmung darüber hinaus, dass sich die Behörde, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, im Wege einer Ermessensentscheidung darüber klar wird, ob der Verwaltungsakt zurückgenommen werden soll oder nicht. Eine solche Entscheidung hat der Antragsgegner vorliegend nicht getroffen. Zwar enthält der Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2002 die Formulierung, die Bezirksregierung sei im Rahmen ihrer "Ermessensausübung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rücknahme der Genehmigung der Altersteilzeit ab dem 1. Februar 2002 geeignet, erforderlich und angemessen" sei. Diese formelhafte Wendung lässt indes nicht den Schluss zu, die Bezirksregierung habe tatsächlich ihr Ermessen betätigt und die für und gegen eine Rücknahme sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW). Für eine Nichtbetätigung

des Ermessens spricht nachhaltig auch der im Klageverfahren ~~2001/01000~~ überreichte Schriftsatz vom 8. April 2002: Danach hat sich der Antragsgegner hinsichtlich der Rücknahme der Altersteilzeitbewilligung an den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16. August 2001 - 122 - 22/07 Nr. ~~122-22/07~~ -, auch was sein Ermessen betrifft, gebunden gefühlt, mithin eigene Ermessenserwägungen nicht angestellt. Hierzu wäre der Antragsgegner auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NW indes auch in Ansehung seines Erlasses verpflichtet gewesen. Denn dieser Erlass verhält sich nur zu den Voraussetzungen für die Bewilligung von Altersteilzeit, während er zur Rücknahme bereits erteilter Bewilligungen nichts aussagt. Für die Ausübung des Ermessens hätte - abgesehen von der dargelegten gesetzlichen Verpflichtung hierzu - bei der vorliegenden Fallgestaltung vor allem auch deshalb Anlass bestanden, weil einerseits der Erlass vom 16. August 2001 schon bei der Bewilligung der Altersteilzeit durch Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. Oktober 2001 bekannt war, andererseits bis zum 1. August 2002, ab welchem Zeitpunkt der Antragstellerin ohnehin Altersteilzeit bewilligt werden wird, nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zu überbrücken war. Schließlich kommt hinzu, dass auf den ersten Blick ein zwingender rechtlicher Grund dafür, warum die Voraussetzungen für die Erteilung von Altersteilzeitbewilligung nicht erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bewilligung Mitte des Schuljahres, sondern schon zu Beginn dieses Schuljahres vorliegen sollen, ohne weiteres nicht erkennbar ist.

Bei dieser Rechtslage ist dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattzugeben. Gewichtige Gesichtspunkte, die im Rahmen einer ergänzenden Interessenabwägung dazu führen könnten, dem behördlichen Vollzugsinteresse trotz der aufgezeigten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides den Vorrang einzuräumen, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg; 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.





Öffentliche Sitzung  
der 2. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Arnberg

Arnberg, den 21. Mai 2003

Anwesend:

Richter am Verwaltungsgericht Lüttenberg  
als Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Termin wird ohne die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer durchgeführt. Der Inhalt des Protokolls ist gemäß § 105 VwGO in Verbindung mit § 160 a Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorläufig auf Tonbandkassette aufgezeichnet worden.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau G.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stark und andere, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 2001/10248/10-st,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg, <sup>17 2 C . .</sup>

Beklagten,

w e g e n

Recht der Landesbeamten \*

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin: Rechtsreferendar Liefert mit Untervollmacht vom 20. Mai 2003
2. für den Beklagten: Regierungsrat Held mit Terminsvollmacht vom 19. Mai 2003.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert. Bezüglich des zu erwartenden Ausgangs dieses Verfahrens weist die Kammer auf ihren – bestandskräftigen – Beschluss vom 19. April 2002 – 2 L 484/02 – hin.

Daraufhin erklärt der Vertreter des Beklagten: „Ich hebe den angefochtenen Bescheid vom 3. Dezember 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2002 auf.“

**Laut diktiert und genehmigt**

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt sodann den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

**Laut diktiert und genehmigt**

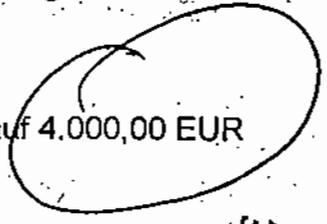
Der Vertreter des Beklagten erklärt: „Ich schließe mich der Erledigungserklärung an.“

**Laut diktiert und genehmigt**

Alsdann ergeht der

**Beschluss:**

1. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, weil er bei Durchführung des Verfahrens unterlegen gewesen wäre.
2. Der Streitwert wird in Höhe des Regelwertes auf 4.000,00 EUR festgesetzt.



Nach Belehrung erklären die Erschienenen Rechtsmittelverzicht gegen den Beschluss zu 2.

*Handwritten signature/initials*

Die Richtigkeit der Übertragung des Diktats vom Tonträger bescheinigt:

Hochstein

Einzelrichter

Verwaltungsgerichtsangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Ausfertigt

*Handwritten signature*

Verwaltungsgerichtsangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

